

Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(17) Gerichtsentscheidungen...

1. „Vor Gericht zerren“

Es gibt jährlich im Vereins- und Verbandsrecht – über alle Gerichtsbarkeiten hinweg – sicher keine vierstellige Zahl von Gerichtsurteilen. Im Verhältnis zur Anzahl von Vereinen in Deutschland (alleine über 600.000 eingetragene Vereine) und den Befürchtungen der Vereinsvorstände über allfällige Haftungsfragen und mögliche Anfechtungen und sonstige Risiken der Vereinsarbeit ist dies eine verschwindend geringe Anzahl.

2. Feststellungsklage

Zur juristischen Theorie: „Beschlussmängel können lediglich mit der Feststellungsklage angegriffen werden. Festgestellt wird, daß der satzungsändernde Beschluß wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung nichtig ist. Die Klage eines Mitglieds, die auf die Feststellung gerichtet ist, daß ein satzungsändernder Beschluß nichtig ist, ist grundsätzlich zulässig. Das Vereinsmitglied hat einen Anspruch darauf, daß der Verein nur in den Grenzen tätig wird, die Gesetz und Satzung setzen. Das Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO steht außer den Mitgliedern des Vereins auch seinen Organen und den Organmitgliedern zu.“ (Wagner, Verein und Verband, Rn. 215).

3. Praxis

Vor kurzem schrieb ich in einer gerichtlichen Auseinandersetzung zweier Vereine: „Ich hatte Ihnen meinen persönlichen Standpunkt als Vereinsvorsitzender (der ich andernorts ebenfalls bin) dargelegt: Ich lege nicht den geringsten Wert auf Mitglieder, die mich als Verein „vor Gericht zerren“. Möglich wäre es durchaus, daß andere dies ebenfalls so sehen.“ Vereinsvorstände, aber auch einfache Mitglieder sehen das in der Regel auch so: Streithansel sind out.

Innerhalb der DLRG schaffen wir das bei immerhin gut 550.000 Mitgliedern in weit über 2.000 Gliederungen. Nur eine Handvoll Schiedsgerichtsverfahren und fast noch weniger Verfahren bei der staatlichen Gerichtsbarkeit stören den „Vereinsfrieden“ – offensichtlich ein hohes Gut.

4. Online-Training zu vereinsrechtlichen Themen

Am **06.05.2021** befaßt sich unser kostenfreies webinar mit dem Thema des Jahres: „**Vereinsrecht sophisticated 2021: Satzungsänderungen – Corona-Bestimmungen**“. Am 12.05.2021 wird ein „großes“ webinar **DLRG als Gesamtverein – Fragen und Antworten** folgen, damit innerhalb der DLRG dem Präsidenten der DLRG Achim Haag und der Vizepräsidentin der DLRG (und vorauss. Präsidentin ab Oktober 2021) Ute Vogt Fragen gestellt werden können (gerne vorab an juergen.wagner@dlrg.de). Achim Haag wird sich mit der Kontaktaufnahme zur Kommune befassen, Ute Vogt zur Compliance innerhalb der DLRG.

Die Vorschau für webinare in den Monaten Mai bis Juni finden Sie auf der **Website www.wagner-vereinsrecht.com**. Diese Website befaßt sich schwerpunktmäßig mit Themen aus dem Vereins- und Verbandsrecht. Sie wird ständig erweitert und aktualisiert.

5. Anmeldung

Den Anmeldelink und weitere Informationen zu Online-Seminaren u.ä. erhalten Sie auch per email: **wagner@wagner-vereinsrecht.com**.

6. Praxistip

In mehreren Vereinen Mitglied zu sein führt manchmal zu Interessenkonflikten. Diese kann man in der Regel auch friedlich lösen.

In diesem Sinne: Bleiben Sie gesund und heiter – irgendwie...

Ihr

Jürgen Wagner

Literatur

Website www.wagner-vereinsrecht.com

Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com <04.05.2021>